

so viel als möglich war, unterdrückt und gehoben wurde.

34. Eine wahre Landesväterliche Wohlthat — —

## Fünfzehntes Kapitel.

### Uniform der k. k. Beamten.

Gr. Dem unnützen Pracht und Aufwand, der die innere Oekonomie der Familien zerrüttete, und so manche Bankruete nach sich zog, hat Joseph dadurch mächtig gesteuert, daß unter allen k. k. Beamten auf beständige Zeiten eine Uniform eingeführt worden, welches, selbst in Rücksicht der Handlungsleute desto leichter möglich war, da die Moden der männlichen Kleider nicht mehr so wechselten, und das Bedürfniß derselben nicht mehr so groß war. Dadurch kann man

auch

auch die Faulenzen und Müßiggänger, die auf gutes Glück leben, und oft die größte Figur machen, von jenen unterscheiden, die sich dem Dienste des Staats widmen. Ueberhaupt ist von der Windbeuteley voriger Zeiten, wo öfters ein Accessist oder Kanzlist sich Pierutsche und Reitpferde hielt, oder sich durch karikirte Kleidung vor der ganzen vernünftigen Welt als ein Fantast auszeichnete, daß man sich mit Mühe des Auszischens enthalten konnte, nichts mehr zu hören, noch zu sehen. —

Ehedem machten Kerls, von denen man mit Gewißheit wußte, daß sie nicht fünf und zwanzig Gulden sicheres Einkommen haben, einen so frappanten Aufwand, daß selbst die dümmste Menschengattung in Wien, die Hausmeister ihrer Wohnungen, an den Fingern abzählen konnten, daß alles dies, ohne Schurkerei unmöglich bestritten werden könne. Man ließ sie ihr Spiel forttreiben, bis  
die.

die Kriminalobrigkeit Halt machen und die entlarvten Betrüger endlich bey'm Kopf nehmen mußte: Heut zu Tage vigilirt man früher auf solche Unbesonnene, damit sie, durch eine kleine gerichtliche Korrektion, vor der öffentlichen Schande, und gutherzige Bürger vor einem ansehnlichen Verlust bewahrt werden. —

## Sechzehntes Kapitel.

### Frauen und Mädchen.

Ich. Auch die Frauenzimmer bedürfen einer Kleiderordnung. — —

Sr. Ist schon geschehen, lieber Freund! und zwar nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, sondern durch eine andere Anstalt. Mittelft einer höchsten landesherrlichen Verfügung, die vor ungefehr zehn Jahren erfolgte, und zu einem ewigen Funz

da-